

**Stiftungssatzung der
Rottendorf-Stiftung
in der Fassung vom 27. Juli 2021**

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Rottendorf-Stiftung“

zur Erinnerung an die Familie, die sie ins Leben gerufen hat.

(2) ¹Die Stiftung ist eine Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW, sie hat ihren Sitz in Ennigerloh. ²Sie wurde rechtsfähig mit Genehmigung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 5.12.1974.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

- a) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf den Gebieten Pharmakologie und Pharmazie (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AO);
- b) auf kulturellem Gebiet die Forschung und Pflege der niederdeutschen Sprache (§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 5, 7 und 22 AO);
- c) die Förderung kirchlicher, wissenschaftlicher und mildtätiger Zwecke (§§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 53 und 54 AO).

(3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle Zuwendungen zur Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten, der Pflege von Kulturgut einschließlich wissenschaftlicher Bibliotheken durch Unterstützung von Anschaffungen und Unterbringung, Unterstützung der Veröffentlichung kulturell und/oder wissenschaftlich wertvoller Werke und der Vor- und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der nach Ansicht der im Kuratorium vertretenen kirchlichen Kreise förderungswürdig ist, auch außerhalb des universitären Bereichs.
- Finanzielle Zuwendungen an Universitäten und andere Forschungseinrichtungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Ausbildung auf den Gebieten der Pharmakologie und Pharmazie.
- ¹Die Stiftung hat, soweit die Erträge oder die Zuwendungen es erlauben, mindestens in jedem zweiten Jahr Mittel für Preisausschreiben zur Verfügung zu stellen, die von einer Universität nur auf einem Gebiet in der Reihenfolge Pharmakologie, Pharmazie durchzuführen sind. ²Die Veranstaltung des Preisausschreibens erfolgt durch die zuständige Fakultät. Prämiert werden soll die beste Arbeit, die ein Student oder Dozent der Universität, der der Preis zur Verfügung gestellt wird, auf dem Gebiet des Preisausschreibens innerhalb von 12 Monaten nach offizieller Bekanntgabe der Bedingung des Preisausschreibens durch die Fakultät erbringt. ³Die Festlegung der Bedingungen ist ausschließlich Sache der betreffenden Fakultät. ⁴Eine Arbeit, die schon bei anderer Gelegenheit in irgendeiner Form prämiert worden ist, darf nicht prämiert werden. ⁵Das Preisgeld soll mindestens EUR 5.000 betragen.
- ¹Die Stiftung hat, soweit die Erträge oder die Zuwendungen es erlauben, ferner in den Jahren, in denen kein Preisausschreiben nach der vorstehenden Regelung stattfindet, ein solches in gleicher Höhe und in gleichem Wert für die Erforschung, Erhaltung und Verbreitung der niederdeutschen Sprache aufzuwenden. ²Die bedachten natürlichen Personen müssen die niederdeutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. ³Bedacht werden können aber auch juristische Personen. ⁴Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch den Westfälischen Heimatbund. ⁵Dieser Preis darf an ein und dieselbe Person innerhalb von 10 Jahren nicht mehrfach verliehen werden. ⁶Zu bedenken sind Leistungen, die seit der letzten Preisverleihung neu erbracht worden sind, z.B.: Neue Veröffentlichungen, Lehrtätigkeit durch Verbreitung und Erhaltung der niederdeutschen Sprache. ⁷Der Westfälische Heimatbund hat der Stiftung jährlich Bericht zu erstatten, welche Person, die die Bedingungen (Beherrschung der niederdeutschen Sprache in Wort und Schrift) erfüllen,

derzeit von ihm in die nähere Wahl für eine Preisverleihung gezogen sind und für welche Tätigkeit und Leistung eine Preisverleihung gegebenenfalls in Betracht kommt. ⁸Eine Bestimmung, wer den Preis von den mehreren Personen bekommen soll, muss dabei nicht getroffen werden.

- Zuwendungen an katholische Missionen, vornehmlich durch Lieferung von Arzneimitteln bis zum Ausbau der örtlichen Arzneimittelherstellung.
- Finanzielle Zuwendungen an die Deutsche Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung kirchlicher, wissenschaftlicher und mildtätiger Zwecke.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(6) Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Zwecke gem. § 2 Abs. 2 grundsätzlich Mittel einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Vermögen der Stiftung

(1) ¹Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus der ererbten Beteiligung an der Firma Rottendorf GmbH Berlin, außerdem aus Wertpapiervermögen und Bankguthaben sowie sonstigen Vermögensgegenständen.

²Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. ³Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, in dem von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO vorgezeichneten Umfang (d.h. ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel) einer freien Rücklage zuzuführen

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b) aus den nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen Dritter.

(3) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 3a Unternehmerisches Vermögen der Stiftung

(1) Die Stiftung ist dem Wunsch der Stifterfamilie nach Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze am Standort Ennigerloh-östliches Münsterland verpflichtet,

a) Sitz und einen operativen Standort der Rottendorf Pharma GmbH (eingetragen im AG Münster unter HRB 9746) in der Region Ennigerloh-östliches Münsterland beizubehalten; und

b) die Mitarbeiterzahl in der Region Ennigerloh-östliches Münsterland im Vergleich zum Mitarbeiterbestand zum 31.12.2020 (ca. 1000 Mitarbeitende) nicht signifikant zu verringern,

soweit nicht zwingende betriebswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, keinem Gewinnausschüttungsbeschluss zustimmen, mit dem insgesamt mehr als 40% des aus dem gemäß §§ 290 HGB aufgestellten Konzernabschluss der Rottendorf GmbH sich ergebenden Jahresüberschusses i.S.d. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB bzw. § 275 Abs. 3 Nr. 16 HGB bzw. § 275 Abs. 5 Nr. 8 HGB (der „konsolidierte Jahresüberschuss“) an die Rottendorf-Stiftung ausgeschüttet wird, es sei denn

a) eine Ausschüttung von mindestens EUR 250.000 wird nicht erreicht oder

b) die Ausschüttungsbegrenzung gefährdet insbesondere im Hinblick auf § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung (zeitnahe Mittelverwendung) bzw. § 62 der Abgabenordnung (unzulässige Rücklagenbildung) die Gemeinnützigkeit der Rottendorf-Stiftung.

Für den Fall, dass die Rottendorf GmbH keinen Konzernabschluss aufstellt, entspricht der konsolidierte Jahresüberschuss dem Betrag, der sich bei Aufstellung eines Konzernabschlusses der Rottendorf GmbH gem. §§ 290 HGB ergeben würde.

(3) Die Stiftung darf ohne Zustimmung der Stiftungsaufsicht die den Vorgaben nach § 3a Absätze 1a und 1b entsprechenden Regelungen in § 15 der Satzung der Rottendorf GmbH nicht ändern.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Stiftungskuratorium
- c) ein evtl. vom Vorstand bestellter Geschäftsführer.

§ 5 Vorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Personen. Er wird vom Kuratorium gewählt auf die Dauer von 5 Jahren. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit ohne Begründung wieder abberufen werden. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die nach der Satzung dieser Stiftung nicht ohne Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden dürfen. Er hat bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens die vom Stiftungskuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.

(3) Hinsichtlich der Geschäftsführung unterliegt der Stiftungsvorstand der Beaufsichtigung und den Weisungen des Kuratoriums. Der Stiftungsvorstand ist dem Stiftungskuratorium auskunftspflichtig und hat diesem auf Verlangen Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewahren.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben, solange das Kuratorium mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nichts anderes beschließt, ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie erhalten aber Ersatz ihre Auslagen. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge des Vermögens der Stiftung, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens; zulässige Weisungen des Stiftungskuratoriums sind dabei zu beachten
- c) Festsetzung des Haushaltplans
- d) Überwachung eines evtl. bestellten Geschäftsführers und Festsetzung seiner Vergütung, nach Zustimmung durch das Kuratorium
- e) Festlegung der Geschäftsordnung der Stiftung
- f) Vertretung der Stiftung als Gesellschafter bei der Firma Rottendorf GmbH; dabei ist zulässig, dass der Vorstand einer ausgewählten Einzelperson Vollmacht zur allgemeinen Vertretung der Stiftung als Gesellschafter erteilt. Die allgemeine Vollmacht darf aber nicht das Recht geben, auch satzungsändernde Beschlüsse, die der notariellen Beurkundung bedürfen, bei der Rottendorf GmbH zu fassen. Für derartige Beschlüsse muss eine spezielle Vollmacht erteilt werden, die auch den Umfang der Satzungsänderung angibt.

(2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums

- a) für Verfügungsgeschäfte aller Art, die Grundstücke der Stiftung betreffen,
- b) für Verfügungsgeschäfte über die Geschäftsanteile der Stiftung an der Rottendorf GmbH Berlin sowie für Verpflichtungsgeschäfte, die sich auf derartige Verfügungsgeschäfte beziehen.

(3) § 6 Abs. (2) gilt entsprechend, wenn der Vorstand nach § 6 Abs. (1) f) einer Einzelperson Vollmacht zur allgemeinen Vertretung der Stiftung als Gesellschafter bei der Firma Rottendorf GmbH erteilt hat.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Rechte und Pflichten des evtl. bestellten Geschäftsführers

¹Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. ²Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Stiftungskuratorium

¹Das Stiftungskuratorium besteht aus folgenden Personen:

- a) aus dem Ökonomen der Deutsche Region der Jesuiten, Körperschaft des öffentlichen Rechts in München;
- b) einem vom Pater Provinzial der Deutsche Region der Jesuiten bestimmten wissenschaftlich tätigen Pater;
- c) zwei weiteren unabhängigen Persönlichkeiten aus dem Laienstande, die im Rechts- und Wirtschaftsleben bewandert sein müssen und die nach Bewährung und Beruf und ihrer Grundhaltung in der Lage sind, ihre Ämter uneigennützig wahrzunehmen. Sie werden vom jeweiligen Pater Provinzial der Deutsche Region der Jesuiten auf die Dauer von drei Jahren ernannt, Wiederernennung ist zulässig.
- d) Das Kuratorium kann mit Dreiviertel-Mehrheit weitere Kuratoriumsmitglieder jeweils für drei Jahre hinzuwählen. Die Gesamtzahl der Kuratoriumsmitglieder soll 10 nicht übersteigen.

²Vorsitzender des Stiftungskuratoriums ist der jeweilige Ökonom der Deutsche Region der Jesuiten, im Falle seiner Verhinderung der unter b) genannte wissenschaftlich tätige Pater der Deutsche Region der Jesuiten. ³Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Sitzungen des Kuratoriums

¹Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr am Sitz der Stiftung oder an einem anderen Ort in Deutschland einzuberufen. ²Sitzungen sind ferner anzusetzen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Stiftungskuratoriums oder ein Vorstandsmitglied dies mit schriftlicher Begründung verlangen. ³Das Kuratorium ist beschlussfähig,

wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. ⁴In der ordentlichen Jahressitzung nimmt das Kuratorium den Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder entgegen. ⁵Der Bericht hat sich insbesondere auf die wirtschaftliche Lage des Stiftungsvermögens zu erstrecken. ⁶Den Vorstandsmitgliedern ist Entlastung zu erteilen. ⁷Die Mitglieder des Vorstands sowie Personen in sonstigen Gremien der Rottendorf-Stiftung können (angemessen) vergütet werden. ⁸Der Angemessenheitsgrundsatz ist von den Personen, die die Vergütung festlegen bzw. genehmigen, stets zu beachten. ⁹Die Höhe der Vergütung und der Aufwandsentschädigungen legt das Stiftungskuratorium fest. ¹⁰Die bisherige Vergütungspraxis wird ausdrücklich auch mit Wirkung für die Zukunft anerkannt. ¹¹Diese Regelung gilt für sämtliche Organe und etwaige sonstige Gremien der Rottendorf-Stiftung und damit insbesondere auch für das Stiftungskuratorium.

§ 10 Rechte des Stiftungskuratoriums

Dem Kuratorium obliegen:

1. Berufung und Abberufung des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglied, dessen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Dabei dürfen nur Personen bestimmt werden, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Stiftungsvorstand geeignet erscheinen.
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und von Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
3. Allgemeine Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes.
4. Entscheidung über die gemäß § 2 durchzuführenden Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszweckes.
5. Beschlussfassung gemäß § 12 (Änderung der Stiftungssatzung).
6. Die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichts sowie die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags zur Stiftung.
7. Die Bestimmung des Rechnungsprüfers der Stiftung.

§ 11 Veräußerung des Stiftungsvermögens

¹Das Stiftungsvermögen soll grundsätzlich in seinem Bestand unverändert erhalten bleiben. ²Soweit Bestandteile des rentierenden Vermögens aus irgendwelchen Gründen, die abzuwenden die Stiftung nicht in der Lage ist, veräußert werden müssen, sind aus dem Erlös wiederum rentierende Vermögenswerte anzuschaffen und dem Stiftungsvermögen zuzuführen. ³Die Stiftung ist in diesem Rahmen gehalten, sowohl die Mehrheit der Kapitalanteile als auch der Stimmen an der Rottendorf GmbH und mittelbar über die Rottendorf GmbH an der Rottendorf Pharma GmbH zu halten. ⁴Sollte es zu einer Beteiligung eines Dritten an der Rottendorf GmbH oder den genannten Unternehmen kommen (z.B. durch Verkauf) ist die Stiftung gehalten, vom etwaigen Erlös anteilige Beträge von mindestens 25% im Wege von Darlehen zu Konditionen at arms' length wieder zur Verfügung zu stellen, sollte dies wirtschaftlich sinnvoll sein.

§ 12 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

(1) ¹Beschlüsse des Kuratoriums über Satzungsänderungen und über Auflösung der Stiftung (das Kuratorium ist hier das allein zuständige Organ) bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit des Kuratoriums. ²Sie sind der zuständigen Finanzbehörde und der Stiftungsaufsicht anzuzeigen. ³Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen angesichts der Steuerbegünstigung außerdem der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten Pharmakologie und Pharmazie, auf kulturellem Gebiet für die Forschung und Pflege der niederdeutschen Sprache sowie für kirchliche, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke.

§ 13 Aufsichtsbehörde der Stiftung

¹Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. ²Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 14

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15

¹Diese Fassung der Satzung wurde vom Kuratorium am 27. Juli 2021 einstimmig beschlossen. ²Sie tritt in Kraft mit der Bekanntgabe ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.